



## INHALTSVERZEICHNIS

03.22.0 Bebauungsplan Zusertalgasse – Hochsteingasse, Entwurf .....	2
04.38.0 Bebauungsplan Bahnhofgürtel – Babenbergerstraße – Zollgasse, Beschluss.....	3
05.35.0 Bebauungsplan Eggenberger Gürtel – Friedhofgasse – Bessemergasse – Prankergasse, Beschluss.....	7
14.30.0 Bebauungsplan Eggenberger Allee – Straßganger Straße – Weissenkircherstraße – Herbersteinstraße, Beschluss .....	12
Reisekostenverordnung 2017, Abänderung .....	16
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte .....	17
Auslosung und Auflage des Verzeichnisses der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2021 und 2022 .....	18
Berufung auf ein Bezirksratsmandat .....	19
Richtlinie Sozialfonds der Stadt Graz: <i>Graz hilft</i> .....	20
Trassenverordnungen.....	22
Impressum .....	27

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes  
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-052622/2016

### **03.22.0 Bebauungsplan „Zusertalgasse – Hochsteingasse“ III. Bez., KG 63103 Geidorf**

Der Entwurf des 03.22.0 Bebauungsplanes „Zusertalgasse – Hochsteingasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 12 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 2. Juli 2020 bis Donnerstag, dem 24. September 2020**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:  
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-049664/2019/0016

### **04.38.0 Bebauungsplan „Bahnhofgürtel – Babenbergerstraße – Zollgasse“**

IV. Bez., KG Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18. Juni 2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.38.0 Bebauungsplan „Bahnhofgürtel – Babenbergerstraße – Zollgasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 11/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN**

- (1) offene Bebauung  
gekuppelte Bebauung  
geschlossene Bebauung
- (2) Für die Liegenschaften 986/11 und 996 KG Lend wird die Wohnnutzung ausgeschlossen.

#### **§ 3 BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN**

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Fahrradabstellplätze, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone und Erker dürfen nicht über die straßenseitigen Baugrenzlinien vortreten.
- (4) Hofseitige Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie vortreten.
- (5) Balkone dürfen über die Höhenzonierungslinie maximal 2,00 m vortreten.

#### **§ 4 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER**

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
1 G (Parkdeck)	max. 5,00 m
2G	max. 6,50 m
4 G	max. 16,80 m
6 G	max. 24,50 m

- (2) Für das Bestandsgebäude „Bahnhofgürtel 59“ sind die Gebäudehöhen im Planwerk eingetragen.
- (3) Für das Planungsgebiet sind 4 Höhenbezugspunkte festgelegt. (siehe Eintragung im Plan). Für die vier-, sechs- und zweigeschossige Bebauung entlang der Zollgasse und Babenbergerstraße ist der Höhenbezugspunkt mit +364,30 festgelegt. Für das Bestandsgebäude „Bahnhofgürtel 59“ ist der Höhenbezugspunkt mit +364,59 und für die „eingeschossige Bebauung im Hof“ ist der Höhenbezugspunkt mit +362,21 festgelegt. Für die Liegenschaften „Babenbergerstraße 61, 61a, 63 und 63a“ ist der Höhenbezugspunkt mit +364,03 festgelegt.
- (4) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (6) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (7) Haustechnikanlagen sind mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

#### **§ 5 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Entlang der Zollgasse sind mind. 10 % der straßen- und 15% hofseitigen Fassadenflächen mit mind. 4,0 m tiefen Rücksprünge (Freibereichen) über mindestens 3 Geschosse auszubilden.
- (2) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone dürfen über die Höhenzonierungslinie maximal 2.00 m vortreten.

## § 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert, in Hochgaragen und innerhalb der Baugrenzlinsen im Freien zu errichten.
- (2) Für die Liegenschaften 986/11 und 996 KG Lend ist die Zufahrt und Ausfahrt in der Babenbergerstraße festgelegt. Eine zusätzliche Ausfahrt für PKWs ist am Bahnhofsgürtel festgelegt. (siehe Eintragung im Plan)
- (3) Für die Liegenschaften 986/11 und 996 KG Lend ist die Gesamtzahl der PKW-Anzahl mit 256 Stellplätzen begrenzt.
- (4) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m<sup>2</sup> entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (5) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (6) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (7) Je angefangene 40 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Je angefangene 50 m<sup>2</sup> Büro- und Dienstleistungs-Nutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind ca. 15 % für BesucherInnen frei zugänglich auszuführen.
- (8) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

## § 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

### Pflanzungen, Bäume

- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m<sup>2</sup> zu betragen.  
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.  
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5m reduziert werden.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (7) Je 150 m<sup>2</sup> Dachfläche des eingeschossigen Parkdecks ist ein mittelkroniger Baum (Baum 2. Ordnung) zu pflanzen.

### **PKW-Abstellflächen**

- (8) Die Decke über dem eingeschossigen Bauteil des Parkdecks ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe zu überdecken.
- (9) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

### **Geländeveränderungen**

- (10) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (11) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.

### **Sonstiges**

- (12) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

## **§ 8 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich, bis zu einer maximalen Oberkante von 7,00 m, an der Fassade montiert zulässig.
- (2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 5m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig, ausgenommen Werbepylone.
- (3) Für die Liegenschaften 986/11 und 966 KG Lend werden insgesamt zwei freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 6,00 m zulässig.
- (4) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen ... zulässig.

## **§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE**

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Instandhaltungsarbeiten zulässig.

## **§ 10 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 2. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-016414/2019

### 05.35.0 Bebauungsplan

#### „Eggenberger Gürtel – Friedhofgasse – Bessemergasse – Prankergasse“

V. Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18.06.2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.35.0 Bebauungsplan „Eggenberger Gürtel – Friedhofgasse – Bessemergasse – Prankergasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISE, NUTZUNGEN

- (1) Geschlossene Bebauung
- (2) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m<sup>2</sup> Nutzfläche zu betragen.

#### § 3 BEBAUUNGSGRAD, BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbebauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (2) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

Bauplatz A: Gst.Nr.: 1029/1, 1029/2, 1029/3, 1030	höchstens: 0,65
Bauplatz B: Gst.Nr.: 1031, 1032	höchstens: 0,50
Bauplatz C: Gst.Nr.: 1033, 1034	höchstens: 0,60
Bauplatz D: Gst.Nr.: 1044, 1045	höchstens: 0,55
- (3) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen des Bebauungsplans (Baufluchtlinien, Baugrenzl意思, Gebäudehöhen, Dachformen etc.) zulässig.
- (4) Unter Einhaltung der Baugrenz- und Baufluchtlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände am Bauplatz zulässig.

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN**

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinien vortreten.  
Davon ausgenommen sind die Grundstücke 1038, 1039 und 1049 der KG Gries. Hier dürfen Balkone maximal 1,50 m über die Baugrenzlinien vortreten.

#### **§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER**

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen = Traufhöhen (GH. max.) und Gesamthöhen (GesH. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.
- (2) Zulässige Dachformen: Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 Grad bis 41 Grad, Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad.
- (3) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweiligen angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (4) Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 10 Grad ist ein Penthouse-Geschoss zulässig.  
Der Rückversatz des zurückspringenden Geschosses hat straßen- und hofseitig mindestens 2,0 m zur jeweiligen Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses zu betragen.
- (5) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (6) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme, beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen, erteilt werden.
- (7) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,0 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

#### **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (5) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgaupen von der Traufe mindestens 1,0 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,5 m Abstand

einzuhalten.

Bei Dachgaupen hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.

- (6) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind straßenseitig mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (7) Auf den folgenden Grundstücken sind Feuerwehr-Zugänge gem. den Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) für die bestehenden Hofgebäude (Gebäude außerhalb der Baugrenzlinie) vorzusehen:

auf Bauplatz C (Gst. Nr. 1033, 1034):	für Gst. Nr. 1036/3
auf den Grundstücken Gst. Nr. 1036/1, 1036/2:	für Gst. Nr. 1036/1
auf dem Grundstück Gst. Nr. 1044:	für Gst. Nr. 1044

## **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 110 - 125 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (4) Für Neubauten ist je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche herzustellen.  
Für Neubauten ist je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche bei anderer Nutzung als Wohnnutzung, ein Fahrradabstellplatz herzustellen.  
Die Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Baugrenzlinien zu errichten.
- (5) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (6) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m<sup>2</sup> entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. §89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (7) Die Zufahrt zu Bauplatz A hat ausschließlich über die Friedhofgasse zu erfolgen.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

### **Pflanzungen, Bäume**

- (2) Bei Neubauten ist je angefangener Hofffläche von 150 m<sup>2</sup> ein Laubbaum zu pflanzen.
- (3) Bäume sind als Laubbäume (1. Ordnung) in Baumschulqualität mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Der Standraum der Bäume ist in befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Für Bäume ist bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m<sup>2</sup> herzustellen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.).
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m. Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.

### **PKW-Abstellflächen**

- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.  
Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.

### **Geländeveränderungen**

- (7) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption der Hofniveaus im Ausmaß von max. 0,5m zulässig.  
Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden.  
Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

### **Sonstiges**

- (8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:  
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen, Überdeckungshöhen von Tiefgaragen und Flachdächern, Kinderspielplätze.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,00 m, zulässig.  
(2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 2,75 m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig.  
(3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.  
(4) Müllsammelstellen sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten.

## **§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE**

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 2. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-049660/2019/0034

### 14.30.0 Bebauungsplan

#### „Eggenberger Allee – Straßganger Straße – Weissenkircherstraße – Herbersteinstraße“

XIV. Bez., KG Algersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18. Juni 2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.30.0 Bebauungsplan „Eggenberger Allee – Straßganger Straße – Weissenkircherstraße – Herbersteingasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 11/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN,

(1) Baufeld A: offene und gekuppelte Bauweise

(2) Baufeld B: offene Bauweise

Für die Liegenschaften 222/25 (nach Osten) und 222/22 (nach Westen), KG Algersdorf gilt die gekuppelte Bauweise.

#### § 3 BEBAUUNGSGRAD

Bebauungsgrad: höchstens 0,4

#### § 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

(1) Im Plan sind die Baugrenzlinien und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.

(2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

(3) Balkone dürfen maximal 1,50m über die hofseitigen Baugrenzlinien auskragen, über straßenseitigen Baugrenzlinien dürfen Balkone nicht auskragen.

(4) Außenliegende Bauteile (Stiegenhäuser, Balkone u.dgl.) dürfen die Gebäude- und Grenzabstand gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz nicht unterschreiten.

## § 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Taufseitige Gebäudehöhe:	Gesamthöhe bei Flachdachausführungen
2 G	max. 7,50 m	max. 11,00 m
3 G	max. 10,50 m	max. 14,00 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenschichtlinienplan Höhenbezugspunkt: jeweiliges Gehsteigniveau.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Zulässige Dachformen: Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 Grad bis 41 Grad.
- (5) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweiligen angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren.

## § 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Baufluchtlinie und straßenseitigen Baugrenzen hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (5) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,0 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (6) Im Baufeld A darf die Gebäudelänge maximal 30 m betragen.
- (7) Im Baufeld B hat das Verhältnis von Gebäudebreite zu Gebäudelänge höchstens 2:3 zu betragen. Die jeweilige Gebäudelänge hat höchstens 20 m zu betragen. Von dieser Regelung sind die beiden Liegenschaften 222/25 und 222/22, KG Algersdorf ausgeschlossen.

## § 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten sind PKW-Abstellplätze in Tiefgaragen, im Hauptgebäude integriert oder in freier Aufstellung zu errichten.
- (2) Tiefgaragenrampen sind gebäudeintegriert herzustellen.
- (3) Je angefangene 40 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.

- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (6) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Der Versiegelungsgrad wird mit maximal 40% begrenzt.
- (3) Je 250 m<sup>2</sup> unbebauter Fläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m<sup>2</sup> zu betragen.  
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.  
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
 

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.
- (9) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.
- (12) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Bei Pflanzungen von mittel- oder großkronigen Bäumen 1. oder 2. Ordnung ist die Vegetationsschicht im Bereich der Bäume auf punktuell mind. 1,5 m Höhe zu erhöhen. Ein Wurzelraumvolumen von mind. 50,0 m<sup>3</sup> pro Baum ist anzustreben. Kugelformen sind unzulässig.
- (13) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (14) Straßenseitige Lärmschutzwände sind unzulässig.

## **§ 9 SONSTIGES**

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

## **§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE**

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Instandhaltungsarbeiten zulässig.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 2. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A1-049843/2017/0002

### Reisekostenverordnung 2017 – Abänderung

Verordnung des Gemeinderates vom 14.5.2020, mit der die Reisekostenverordnung 2017 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.9.2017, mit der der Ersatz von Reisekosten festgelegt wird) geändert wird

Auf Grund des § 31j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBL. 30/1957, in der Fassung LGBL. 53/2017, wird verordnet:

#### Artikel I

§ 2 Z. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausnahmen sind bei der Wahl des Verkehrsmittels aus Gründen des Klimaschutzes zulässig.“

#### Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

GZ.: A2/1-110504/2019/0003

### **Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. 356/1964 idF. der Verordnung LGBl. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 13. Oktober 2020 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 29.9.2020 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

GZ.: A2/3-037983/2020/0003

### **Auslosung und Auflage des Verzeichnisses der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2021 und 2022**

Gemäß § 5 Geschworenen- und Schöffengesetz, BGBl. 256/1990 i.d.F. BGBl. I 121/2016 wird kundgemacht:

Die öffentliche Auslosung der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2021/2022 erfolgt am Mittwoch, 8. Juli 2020 um 9 Uhr im BürgerInnenamt, Referat Meldewesen, Schmiedgasse 26, 3. Stock Zimmer 354, 8011 Graz.

Das Verzeichnis der ausgelosten Personen liegt in der Zeit von Montag, 13. Juli 2020 bis einschließlich Mittwoch, 22. Juli 2020 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Referat Meldewesen, Schmiedgasse 26, 8011 Graz, 3. Stock, Zimmer 354, von 7.30 bis 13 Uhr und zusätzlich am Montag, 20. Juli von 15 bis 18 Uhr zur öffentlichen Einsicht auf.

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-19237/2017/0061

### Stadtwahlbehörde Graz

Frau Vanessa Trattner hat ihr Bezirksratsmandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries mit Wirkung 15. Juni 2020 zurückgelegt.

### § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBl. 135/2016, wird Herr **Robert Spörk**, geb. 1958, selbstständig, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Freiheitliche Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries berufen.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A5-044818/2020/0003

### **Richtlinie des Gemeinderates vom 18.06.2020 über die Einführung eines Sozialfonds „Graz hilft“ für Grazer BürgerInnen in Notlagen**

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 34/2020 wird beschlossen:

Der Gemeinderat stimmt der Einführung eines Sozialfonds „Graz hilft“ für Grazer BürgerInnen in Notlagen grundsätzlich zu.

#### **1. Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung aus dem geplanten Sozialfonds „Graz hilft“ sind angelehnt an die Kriterien für den Bezug einer SozialCard der Stadt Graz:**

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Hauptwohnsitz in Graz seit zumindest 12 Monaten
- Österreichische StaatsbürgerInnen oder ausländische/staatenlose Personen, die zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- Geringes Einkommen muss nachgewiesen werden
- Nachgewiesene unverschuldete Notsituation
- Gesetzliche Leistungen (zum Beispiel Mindestsicherung, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz oder Arbeitslosengesetz) müssen vorab in Anspruch genommen werden (Subsidiaritätsprinzip)

#### **2. Grundsätzliche Ausschlussgründe für eine finanzielle Unterstützung aus dem Sozialfonds „Graz hilft“ sind:**

- Asylwerber und andere Personen, denen nach betreuungsrechtlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung zusteht
- Ausländische/staatenlose Personen, die nicht zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- Innerhalb der letzten fünf Jahre wurde bereits eine Zuwendung aus dem Sozialfonds „Graz hilft“ bezogen

#### **3. Antragstellung und Zuständigkeit:**

Anträge auf Zuwendung aus dem Fonds „Graz hilft“ können unter [grazhilft@stadt.graz.at](mailto:grazhilft@stadt.graz.at) abgegeben werden.

Gemäß dem Statut der Stadt Graz in Verbindung mit Pkt. 3.1 der Geschäftsordnung für den Magistrat werden Anträge auf eine Unterstützung aus Mitteln des Sozialfonds „Graz hilft“ in der Magistratsabteilung 5 – Sozialamt verwaltet.

Die beantragten Fälle werden in einer Kommission in periodischen Abständen besprochen. Die Kommission gibt eine Empfehlung ab.

Unterstützungen bis 1.500,00 Euro werden vom zuständigen Sozialstadtrat entschieden.

Bei Zuwendungen über 1.500,00 Euro entscheidet der Stadtsenat als Kollegialorgan.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-005546/2019/0017

Graz, am 5. Juni 2020

## Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "Am Steinfeld" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. 1964/154, idF. LGBl. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 i.d.g.F., i.V.m. der obgenannten Bestimmung werden folgende Straßenzüge verordnet:

### Abschnitt 1 "Aufschließungsstraße Am Steinfeld":

Der Abschnitt beginnt im Westen an der "Unesco Esplanade" bei Projekt-km 0,239 und endet im Osten bei Projekt-km 0,010. Die Straße bindet im rechten Winkel in die Esplanade. Die Länge der Straße beträgt ca. 229 m. Die Straße soll im östlichen Abschnitt der Grünachse Nord (Esplanade bis zur zweiten und letzten Zufahrt zur Tiefgarage) als Aufschließung ausgebildet werden (Projekt-km 0,239 bis 0,090; Länge rund 149 m). Westlich der Grünachse Nord wird die Straße als Fußgängerzone ausgebildet (Projekt-km 0,090 bis 0,010; Länge rd. 80m). Zwischen der Esplanade und der Grünachse Nord (Projekt-km 0,239 und 0,130) beginnt die Fahrbahn mit einer Breite von 5,5 m. Im Norden ist in diesem Bereich entlang des nördlichen Fahrbahnrandes (Projekt-km 0,239 und 0,160) ein 3 m breiter Gehsteig vorgesehen. Dieser endet kurz nach der westlichen Grundgrenze des Quartiers 4a Süd. Entlang des südlichen Fahrbahnrandes ist im gesamten Verlauf der Aufschließungsstraße entlang der Grundgrenze zum Quartier 5 ein 2 m breiter Gehsteig vorgesehen. Die Fahrbahn verschwenkt am Ende des nördlichen Gehsteigs nach Norden und ein 3 m breiter Grünstreifen trennt in weiterer Folge die Fahrbahn vom Gehweg. Bei Projekt-km 0,088 endet die Aufschließungsstraße. Ab diesem Punkt wird bis Projekt-km 0,010 der befahrbare Bereich auf 4 m verschmälert.

### Abschnitt 2 "Verbindungsweg Grünachse Nord":

Bei Projekt-km 0,130 verbindet ein 5,5 m breiter und 59 m langer Verbindungsweg die Aufschließungsstraße "Am Steinfeld" mit dem Promenadenweg Nord.

### Abschnitt 3 "Geh- und Radweg Grünachse Nord":

Bei Projekt-km 0,115 bindet der Geh- und Radweg "Grünachse Nord" in einem Winkel von ca. 75° in die Aufschließungsstraße ein. Der Geh- und Radweg hat eine Breite von 7,5 m und eine Länge von 58 m und verbindet die Aufschließungsstraße "Am Steinfeld" mit dem Promenadenweg Nord.

### Abschnitt 4 "Verbindungsweg West":

Am Ende der Fußgängerzone wird entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Verbindungsweg West errichtet. Der gepflasterte Weg hat eine Breite von 7,5 m und eine Länge von 59 m und verbindet die Aufschließungsstraße "Am Steinfeld" mit dem Promenadenweg Nord.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan vom 11.12.2018, (Maßstab 1:500), GZ: F0359\_SONS2018, Plannummer AMST\_S\_EP\_VO01\_F\_00\_AmSteinfeld, einliegend in der Projektmappe "Graz Reininghaus, Straßen- und Infrastrukturplanung, Planungsabschnitt 'Am Steinfeld', straßenrechtliches Einreichprojekt 2018" des DI Rudolf Fruhmann vom 17.12.2018, GZ: F0359\_SONS2018, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A17- RAG-061657/2019/0012

Graz, am 5. Juni 2020

### Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "Umbauten an der Asperngasse (Bereich Kreuzungen Daungasse, Laudongasse), an der Daungasse (zwischen Asperngasse und Waagner-Biro-Straße), an der Waagner-Biro-Straße (Asperngasse bis Peter-Tunner Gasse), und den Aus- und Neubau Wendeschleife/Erschließungsstraße im Zuge des Straßenbahnprojekts" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. 154/1964 idF. LGBl. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 i.d.g.F., i.V.m. der obgenannten Bestimmung werden folgende Straßenzüge verordnet:

Der Streckenverlauf erfolgt von der Eggenberger Straße bzw. Asperngasse kommend über die Daungasse in die Waagner-Biro-Straße bis zum Smart-City-Gebiet südlich der Peter-Tunner-Gasse. Nördlich der Listhalle wird von der Waagner-Biro-Straße abzweigend ein neuer Straßenabschnitt zur Erschließung der dortigen Quartiere errichtet (Erschließungsstraße, Wendeschleife).

#### I. Asperngasse:

Die Länge des von den Ausbaumaßnahmen betroffenen Straßenabschnitts beträgt ca. 190 m. An der Kreuzung mit der Daungasse erfolgt die Anbindung der neuen Straßenbahnlinie zur Smart-City. Für die Fußgänger werden Schutzwege errichtet. Nördlich davon wird eine neue Bushaltestelle für Schienenersatzverkehr anstelle von bestehenden Längstellplätzen situiert. Der westliche Fahrbahnrand südlich der Kreuzung mit der Daungasse wird versetzt. Die ursprüngliche Haltestelle bleibt als Gehsteig mit einer Breite von 2,05 m als Zugang zu den bestehenden Kleingärten erhalten.

#### II. Daungasse:

Die Länge des Straßenabschnitts beträgt ca. 140 m. Die projektierte Trasse mündet im Westen in die Asperngasse ein und verläuft mit einem Linksbogen am östlichen Ende in den Verlauf der Waagner-Biro-Straße in Richtung Norden. Je Fahrtrichtung wird ein Fahrstreifen mit 3,25 m Breite errichtet. Der nördliche Fahrbahnrand wird so gewählt, dass die Haltestelle (mit Nutzung als Gehsteig) mit einer Breite von 3 m errichtet werden kann. Am südlichen Rand wird die Haltestelle (mit Nutzung als Gehsteig) mit einer Breite von 3,5 m errichtet.

Östlich davon wird ein Parkstreifen für Längsparker im Ausmaß von vier Stellplätzen und mit einer Breite von 2 m errichtet.

### III. Waagner-Biro-Straße:

Die Gesamtlänge des von den Ausbaumaßnahmen betroffenen Straßenabschnitts zwischen Daungasse und Peter-Tunner-Gasse beträgt ca. 1.150 m. Die Gesamtlänge der Wendeschleife beträgt ca. 410 m.

#### III.1. Daungasse bis Starhemberggasse

Im gegenständlichen Abschnitt erhält der Querschnitt – außer den Fahrstreifen mit Breiten von je 3,25 m – Mehrzweckstreifen mit einer Breite von 1,5 m und Gehsteige mit Breiten von 2,75 m links und rechts der Fahrbahn.

#### III.2. Starhemberggasse bis Dreierschützengasse

Der Abschnitt verläuft in einem leichten Linksbogen. Zwischen der Grundstückszufahrt Waagner-Biro-Straße 48 und der Tiefgaragenzufahrt der neu errichteten Wohnanlage der ENW wird ein Linksabbiegestreifen mit einer Breite von 3 m angelegt. Im Bereich von Haltestellen werden die Mehrzweckstreifen in Form von reinen Radwegen an den jeweiligen Hinterseiten vorbeigeführt. Der aufgeweitete Querschnitt erhält prinzipiell Mehrzweckstreifen mit Breiten von 1,5 m links und rechts der Fahrbahn und einem östlich gelegenen Grünstreifen mit einer Breite von 2,8 m. Der westseitige Gehsteig wird mit einer Breite von 2 m ausgeführt. Die Fahrbahnbreite beträgt mindestens 6,5 m.

#### III.3. Dreierschützengasse bis Peter-Tunner-Gasse

Es werden Linksabbiegestreifen mit Breiten von 3,25 m für Kfz und 1,5 m für Radfahrer sowie ein Grünstreifen ausgebildet. Die Kreuzung mit der Peter-Tunner-Gasse wird im erforderlichen Ausmaß adaptiert. Die bestehenden Grundstückszufahrten am östlichen Straßenrand werden aufgelassen.

#### III.4. Wendeschleife

Diese führt vorerst nach Osten in Richtung ÖBB, verläuft nach einem Linksbogen im Abstand von ca. 120 m bis 130 m zur Waagner-Biro-Straße nach Norden und biegt vor der Peter-Tunner-Gasse nach links zur Endstation der Straßenbahn-Linie ein. Es werden 2 Fahrstreifen mit je 3,25 m Breite errichtet, wobei im rechten Fahrstreifen die Straßenbahntrasse verläuft.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplänen Teil 1 und Teil 2 jeweils vom 04.06.2019, (Maßstab 1:500), Plannummer SSCG-SR-VP-LP-050-F00 und Plannummer SSCG-SR-VP-LP-060-F00, einliegend in der Projektsmappe "Straßenbahnanbindung Smart City, Einreichprojekt 2019 – Straßenrechtliches Verfahren Stadt Graz", erstellt von der Planungsgemeinschaft Schimetta-Tecton Engineering ZT GmbH, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-036763/2020/0008

Graz, am 5. Juni 2020

### Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "Errichtung eines Geh- und Radweg im Bereich der Seifenfabrik (Angergasse bis Seichtwasserzone)" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. 1964/154, idF. LGBl. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 i.d.g.F., i.V.m. der obgenannten Bestimmung werden folgende Straßenzüge verordnet:

Der Abschnitt des verordnungsgegenständlichen Geh- und Radwegs beginnt in der Angergasse, nördlich des bestehenden Kindergartens. Auf einer Länge von ca. 30 m wird der Geh- und Radweg nördlich von dem Umspannwerk der Energienetze Steiermark und südlich vom Kindergartengebäuden begrenzt, womit sich befestigte Breiten von 2,43 m bis 2,83 m ergeben. Beidseitig befindet sich ein Bankett von jeweils 0,25 m. Das Längsgefälle liegt bei 1,3% und folgt dem derzeitigen Geländeverlauf. Darauf folgend beträgt die Breite bis zum Anschluss an die Neuholdaugasse 2,9 m. Der Geh- und Radweg steigt dem Geländeverlauf folgend mit 3,0% an. Der Anschluss an die Neuholdaugasse erfolgt mit einem Rechtsbogen mit einem Innenradius von 10 m.

Der Geh- und Radweg folgt anschließend dem zukünftigen Straßenverlauf der Verbindungsstraße Neuholdaugasse und Andersengasse in einer Geraden mit einer Länge von 175,3 m Richtung Süden. Die befestigte Breite des Geh- und Radwegs beträgt 3,5 m und beidseitigem Bankett von jeweils 0,5 m. Das Längsgefälle beträgt 0,2% bzw. 0,7%.

Am Ende der Geraden folgen drei Kreisbögen. Der erste ist ein Rechtsbogen mit 25 m, der zweite ist ein Linksbogen mit 50 m und der dritte ein Rechtsbogen mit 13 m Kurvenradius. Das Längsgefälle beträgt 0,5% bzw. 2,5%. Nach der Geraden wird der Geh- und Radweg auf eine Breite von 4 m aufgeweitet. Anschließend folgt eine Gerade mit 18,57 m Länge, welche an der Seichtwasserzone bei km 0,355 endet.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplan vom 27.04.2020, Plannummer APS-S\_S\_EP\_6 (Maßstab 1:500), einliegend in der Projektmappe "Planungsabschnitt Geh- und Radweg Angergasse bis Seichtwasserzone Seifenfabrik, Einreichprojekt 2020" derKupsa & Morianz Ziviltechniker GmbH für Bauingenieurwesen vom 27.04.2020, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,  
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

